

Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

Eigenmächtige Ausweitung des verkaufsoffenen Sonntags sorgt für Aufregung

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung von Arbeiternehmern an einem Sonntag in Deutschland untersagt. Ob ein Betrieb seine Mitarbeitenden trotz des Verbots sonntags einsetzen darf, regelt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) insbesondere durch die Ausnahmen des § 10 ArbZG für definierte Branchen wie dem Rettungswesen oder der Gastronomie. Für (Einzel-)Händler besteht keine solche Ausnahme und doch ist es ihnen möglich an ausgewählten Sonntagen ihre Waren anzubieten. Machbar ist dies durch die Regelungen des sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG). Dieses ermöglicht den Gemeinden an bis zu vier Sonntagen im Jahr eine Öffnung von Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr zu gestatten.



© FG Trade/iStock.com

Die damit einhergehende Begrenzung der Öffnungszeiten führte in diesem Jahr bei einem Unternehmer zu einigen organisatorischen Problemen. Abweichend vom freigegebenen Zeitraum wollte dieser eine Stunde früher, also bereits ab 11 Uhr, den Verkauf seiner Waren beginnen und bewarb dies auf verschiedenen Kanälen. Durch eine anonyme Beschwerde wurden die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion

Sachsen und der zuständige Landkreis über die Pläne informiert. Ein eigenmächtiger Verkauf

außerhalb des genehmigten Zeitraumes würde sowohl einen Verstoß gegen das SächsLadÖffG sowie das ArbZG darstellen. Um eine rechtswidrige Beschäftigung der Mitarbeitenden zu verhindern wurde unverzüglich der Kontakt zum Unternehmer hergestellt. Dieser war sich seines fehlerhaften Handels nicht bewusst, war aber einsichtig und änderte unter einigem Aufwand seine ursprünglichen Pläne kurzfristig. So fand am betreffenden Sonntag in der Zeit bis 12 Uhr keine Beschäftigung von Arbeitnehmern statt und auch der Verkauf von Waren startete erst zur freigegebenen Zeit. Das zuständige Ordnungsamt konnte dies im Rahmen einer unangekündigten Kontrolle bestätigen. Auch wenn ein ordnungswidriges Handeln verhindert werden konnte, gab der Vorfall Anlass für eine ausführliche Betriebsrevision zu einem späteren Zeitpunkt. In dieser wurde auch die Thematik der Arbeitszeitregelungen, insbesondere der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung, erörtert um künftige Verstöße zu vermeiden.

Impressum:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktionsschluss: 5. April 2024